

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte als Ortsverwaltungs=Behörde für die in seinem Verwaltungs=Bezirke gelegenen Kohlenwerke bezw. in von der Königlichen Kreis=Direction zu Zwicau dazu erhaltenem Auftrage und im Einverständnisse mit dem Fürstlich Schönburgischen Gerichtsamte Lichtenstein und dem Fürstlich und Gräfl. Schönburgischen Gerichtsamte Hohenstein=Ernstthal, als Ortsverwaltungs=Behörden über die in ihren resp. Bezirken gelegenen betheiligten Kohlenwerke, ist die vorstehende allgemeine Arbeiter=Ordnung für die Kohlenwerke des östlichen Revieres des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens geprüft und genehmigt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe zunächst nur auf den Kohlenwerken

des Steinkohlenbauvereines Bockwa-Hohndorf Vereinigtfeld
bei Lichtenstein,

des Steinkohlenbauvereines „Gottes Segen“ zu Lugau,

des Gersdorfer Steinkohlenbauvereines zu Gersdorf,

des Lugauer Steinkohlenbauvereines zu Lugau,

des Lugau=Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereines zu Lugau,

des Niederwürschnitz=Kirchberger Steinkohlen=Actien=Vereines
zu Niederwürschnitz,

der Delsnitzer Bergbaugesellschaft zu Delsnitz,

des Steinkohlenbauvereines „Delsnitzer Frisch=Glück“ zu Delsnitz,

der Lugauer Bergbaugesellschaft „Rhenania“ zu Lugau,

der Fürstlich Schönburg'schen Steinkohlenwerke zu Neu=Delsnitz,

des Steinkohlenbauvereines „Saxonia“ zu Lugau,

des Niedererzgebirg'schen Steinkohlenbauvereines „Teutonia“
zu Gersdorf,

des Steinkohlenbauvereines „Vaterlandsgrube“ zu Delsnitz,

in Wirksamkeit zu treten hat.

Stollberg, am 27. Mai 1874.

Königliches Gerichtsamt.

i. v.

Kepmann, Ass.

Paulig.

An

den Vorstand des Vereins für bergbauliche
Interessen im östlichen Reviere des
erzgebirgischen Steinkohlenbeckens

Herrn Bergdirector Kneifel

in

Lugau.